Unterstützungspflichten des Verteidigers

ngig von den Pflichten andere Seen Verteidiger eine Unterstützungsfunktion, is Beschuldigten. Er hat Unabhängig von den Pflichten anderer Organe obliegt auch insbesondere gegenüber dem inhaftierten Beschuldigten. Fragen des Eigengeldes, Arbeitsmöglich ihn üher Arbeitsmöglichkeiten, Besuchsge-Korrespondenzmöglichkeiten aufzuklären nehmigungen und Er hat ihn auch über Fragen des Schutzes seines persönlichen Eigentums und Vermögens zu belehren, ihm den Inhalt der HaftfürsorgeVO zu erläutern. Auf entsprechende Pflichten des Staatsanwalts hat er dabei ebenso hinzuweisen wie seine eigene Hilfe anzubieten. Der Beschuldigte ist familienrechtliche, insbesondere unterhaltsrechtliche, arversicherungsrechtliche beitsrechtliche, und andere zivilrechtliche Konsequenzen der Inhaftierung aufzuklären. Bei der Lösung all dieser Fragen, einschließlich der Haftbedingungen und der gesundheitlichen Betreuung des Inhaftierder Verteidiger die erforderliche Hilfe zu leisten. Hier besteht ein breites Feld humanitärer Aufgaben, Rechtsanwälte gewissenhaft erfüllen.

Rechtsanwalt Dr. GREGOR GYSI, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte in Berlin

Staatliches Notariat Wittenberg mit bürgernaher Arbeit

Durch erhöhte Qualität und Effektivität der Arbeit trägt das Staatliche Notariat unmittelbar zur Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Bürgern und Staatsorganen bei und unterstützt in einer Vielzahl von Fällen auch volkswirtschaftliche Vorhaben. Das erfordert, wie das besonders eindrucksvoll die Erfahrungen des Kreises Annaberg belegen (NJ 1985, Heft 2, S. 52 ff.), u. a. ein enges Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen und anderen Organen und Einrichtungen im Kreis

Einrichtungen im Kreis.

Von besonderer Bedeutung erweist sich für uns als Staatliches Notariat zunächst bereits das abgestimmte Zusammenwirken mit dem Kreisgericht und dem Staatsanwalt des Kreises. Es geht uns dabei vor allem um ausreichende gegenseitige Information. Dieses Erfordernis besteht für alle Richter, Staatsanwälte und Notare. Wir führen zu diesem Zweck in regelmäßigen Abständen gemeinsame Dienstberatungen durch. Das geschieht unter voller Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Organe.

Diese Dienstberatungen dienen z. B. der gegenseitigen Vermittlung interessierender Ergebnisse aus dem Partnerorgan sowie der Diskussion von Artikeln aus Fachzeitschriften. Besonders Probleme aus dem ZFA-Bereich — speziell auch Rechtsmittelentscheidungen — werden gemeinsam beraten und ausgewertet.

Als eine unentbehrliche Informationsquelle erweisen sich die Berichte des Direktors des Kreisgerichts und des Staatsanwalts des Kreises aus Volksvertreter- und Ratssitzungen. Durch sie erhält jeder Teilnehmer u. a. den notwendigen Überblick über politische und ökonomische Schwerpunkte im Kreis und kann so Schlußfolgerungen für seine unmittelbaren rechtspolitischen Aufgaben ziehen. In diese Informationen fließen z. B. auch Erfahrungen aus der Rechtsauskunftstätigkeit, aus der Öffentlichkeitsarbeit und aus sonstigen Anfragen der Bürger ein. Dabei werden zugleich ungeklärte Probleme mit dem Ziel vorgetragen, einheitliche Rechtsauffassungen zu erarbeiten.

Es ist weiterhin unser Ziel, uns auf diese Weise so über territoriale Schwerpunkte zu informieren, daß jedes Rechtspflegeorgan im Kreis sich mit seinen spezifischen Möglichkeiten und seiner Verantwortung darauf einstellen kann.

Unsere Erfahrungen belegen, daß eine derartig koordinierte Tätigkeit dazu beiträgt, auftretende Fragen schnell und ohne Informationsverlust zu klären, und — was von besonderem Wert erscheint — es werden nicht wenige Anträge und-Verfahren im Notariat vermieden bzw. ihre Durchführung qualifiziert.

Einfe effektive Zusammenarbeit ergab sich z. B. in Wittenberg mit den Organen des Rates der Stadt, als der Aufbau eines neuen Stadtteils vorzubereiten war. Der Notar beteiligte sich von Anbeginn an den Aussprachen mit jenen Bürgern, deren Grundstücke zum Aufbaugebiet gehörten.

So wurden rechtzeitig im Vorfeld der Bautätigkeit Eigentumsverhältnisse und Fragen geklärt, die sich z.B. aus eingetragenen Rechten ergaben.

Eine ähnliche Zusammenarbeit Stadtbauamt mit Kreissparkasse war dann im Rahmen und der der Rekonstruktion der Innenstadt von Wittenberg von großem Nutzen Der Einsatz der modernen Fließstreckentechnik der werke erfaßt alle Gebäude eines Straßenzuges. Das Baugeerfordert a. die rechtzeitige Klärung der Eigentumsverhältnisse, um z. B. staatliche Kredite zu sichern.

Neben den ständigen Kontakten zum Stadtbauamt und zur Kreissparkasse finden im Rahmen der weiter im Kreisgebiet sich vollziehenden Bau- und Rekonstruktionsmaßnahmen zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramme planmäßig Beratungen mit dem Liegenschaftsdienst, den Arbeitsbereichen Staatliches Eigentum, Steuern und Bodenrecht beim Rat des Kreises, den Abteilungen Wohnungspolitik und Sozialpolitik beim Rat der Stadt sowie den Feierabend- und Pflegeheimen im Kreisgebiet statt.*

Schwerpunkte solcher Beratungen waren bisher in diesem Zusammenhang (aber auch aus anderen Anlässen)

- die bessere und eindeutigere Ausgestaltung der Vereinbarung von Wegerechten (§ 322 ZGB), um so Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen;
- die Vereinbarung von Informationen seitens der Erbschaftssteuerstelle, wenn es zwischen dem Nachlaßwert in der Steuererklärung und dem bei uns angegebenen Nachlaßwert erhebliche Unterschiede gibt, mit dem Ziel, so zu einer realen Gebührenberechnung und Gebühreneinnahme zu kommen;
- die ordnungsgemäße Erfassung und Verwertung des Nachlasses, wenn der Staat Erbe wird;
- Fragen der effektiven Bodennutzung und Bereitstellung von Boden für den Eigenheimbau;
- Probleme des LPG-Gesetzes unter besonderer Beachtung der Regelung, daß die LPG unter bestimmten Voraussetzungen beim Rat des Kreises die Ausübung des staatlichen Vorerwerbsrechts beantragen kann (§ 19 Abs. 2 LPG-G);
- Fragen der Kreditgewährung im Zusammenhang mit dem Eigenheimbau, insbesondere aber Fragen der Schuldübernahme, wenn ein Eigentumswechsel in bezug auf ein noch nicht fertiggestelltes Eigenheim beabsichtigt ist.

Durch die Zusammenarbeit mit den Abteilungen Wohnungspolitik bei den örtlichen Räten wird gewährleistet, daß im Zusammenhang mit dem Eigentumswechsel an Wohngrundstüdcen bereits im Stadium der Vorbereitung des Vertrags geklärt wird, wer die Wohnräume nutzt, damit eine ordnungsgemäße Nutzung der Gebäude durch den Erwerber gesichert ist.

In anderen Fällen bezogen sich Aussprachen mit Leitern Mitarbeitern in den Feierabend- und bzw. verantwortlichen Pflegeheimen auf die ordnungsgemäße Erfassung des Nachlasses sowie die Übergabe des Nachlasses an die empfangsberechtigten Bürger. Um den Bürgern möglichst ersparen, wurde von uns ein Merkblatt für die gesetzliche Erbfolge erarbeitet, das der erbberechtigte Bürger in der Pflegeeinrichtung einsehen kann und dem z. B. zu entnehmen welche Personenstandsurkunden für die Erteilung eines Erbscheines erforderlich sind, und das auch andere Hinweise zur Klärung der Erbangelegenheit enthält

Alle dargestellten ständigen Arbeitskontakte finden unter Wahrung der eigenen Verantwortung des jeweiligen Organs statt. Sie führen erkennbar zur zügigen Bearbeitung der Anliegen der Bürger und sind Ausdruck einer bürgernahen und unbürokratischen, rationellen Arbeitsweise.

HEINRICH BEHNKE, Leiter des Staatlichen Notariats Wittenberg INGRID GEBERT, Notar am Staatlichen Notariat Wittenberg

Zur Nichtverjährbarkeit von Ansprüchen, die sich aus dem Eigentumsrecht an Grundstücken ergeben

Der in § 33 Abs. 2 Satz I ZGB geregelte Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe einer ihm gehörenden Sache gegenüber einem unberechtigten Besitzer ergibt sich unmittelbar aus dem Eigentum. Dieser Herausgabeanspruch "ist einer der stärksten Ansprüche des Zivilrechts und die wichtigste, in erster Linie anzuwendende Reaktion auf ein durch Entzug